

# Die Geschichte der Juden in der Schweiz

Autor(en): **Schmid, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **15 (1935-1936)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2017**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-158029>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wägung rechtfertigen. So tief die Grenze der Moral im Spiel der internationalen Politik auch gezogen werden mag, hier ist sie überschritten.

Dies Vorgehen war schlimmer als ein Unrecht. Es war eine Unklugheit, — gerade für eine Macht, für welche die Bündnisfähigkeit wichtiger ist als für andere. Wer glaubt da, daß die Weltgeschichte mit dem Frieden von Versailles stille stehen wird? Seit Jahrhunderten stehen England und Frankreich in Rivalität. Sie gingen immer nur dann zusammen, wenn Frankreich schwach war. So oft es wieder erstarke, geriet es wieder in Konflikt mit England. Und auch zwischen Italien selbst und Frankreich kann es einmal anders werden, gerade wenn Italien mächtiger wird und sich ausdehnen will. Noch klingt uns das „a Parigi“ im Ohr, mit dem die Hörer Mussolini nach seiner Mailänder Rede grüßten. Wie immer das werde, sicher ist, daß das heutige System der Welt sich einmal verschieben wird. Und dann kann es sein, daß Italien in der Pendelbewegung, die das Gesetz seiner Geschichte scheint, seine Anlehnung wieder bei der deutschen Mitte Europas sucht. Auf diesem Weg steht freilich als hohe Schranke die Erinnerung an die Kriegserklärung des Weltkriegs. Italien wird dann isoliert bleiben. Wenn es aber Anschluß finden sollte, wird es wenigstens alles tun müssen, um die Folgen dieser Tat gutzumachen, insbesondere an Tirol. Und darum sind uns der 23. Mai und der 26. August nicht nur Tage der Trauer, sondern auch Tage der Hoffnung.

## Die Geschichte der Juden in der Schweiz.

Von Hans Schmid.

Der folgende Aufsatz ist gedacht als historische Einleitung zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die „Judenfrage“ in einem der nächsten Hefte, jener „ewigen Frage“, die infolge gewisser Vorkehrungen in Deutschland, wie sie die letzte Zeit brachte, neuerdings wieder an Aktualität gewonnen haben dürfte. (Red.)

Die Ergreifung der politischen Macht durch die Nationalsozialisten im Deutschen Reich hat die Judenfrage plötzlich akut gemacht. Gewisse von dorthier beeinflusste Kreise wollten dieser Frage auch bei uns Aktualität verschaffen. Das Judenproblem ist aber für die Schweiz vor bald siebzig Jahren gelöst worden. Allerdings darf man nicht unterlassen, unsern Behörden immer wieder weise Vorsicht bei der Einbürgerung fremdländischer Israeliten zu empfehlen. Heute mag ein knapper Abriss über die Geschichte der Juden in der Schweiz und ihre politische Gleichstellung mit den christlichen Bewohnern von einigem Interesse sein.

Schon im 10. Jahrhundert und noch früher waren die Juden im südwestlichen Deutschland verbreitet; besonders von der „Pfaffen-Gasse“ her wanderten sie in das Gebiet der heutigen Schweiz ein, wo sie in Urkunden

vor dem 13. Jahrhundert nicht genannt werden. Die erste datiert von 1213; nach dieser mußte der Bischof von Basel den bischöflichen Ring bei einem Juden auslösen lassen, und 1223 war der ganze bischöfliche Kirchenschatz an Hebräer verpfändet. In Bern sind mehrere Juden 1263 erwähnt; in Zürich geht die älteste Nachricht über sie auf das Jahr 1273 zurück; Bestimmungen im Richtebrief von 1304 sprechen für eine größere Anzahl. Aus den Vorschriften des ältesten Stadtbuches über den Verkauf des Fleisches geschächteter Tiere läßt sich für Luzern der gleiche Schluß ziehen. Im Pestjahr 1348 kam es allenthalben zu schrecklichen Judenverfolgungen. Von Spanien und Südfrankreich her verbreitete sich die Meldung, die Hebräer hätten die Brunnen vergiftet. Sie müssen im 14. Jahrhundert in der Schweiz zahlreich und weit verbreitet gewesen sein. Für eine bedeutendere Stadt war es damals fast eine Notwendigkeit, Juden aufzunehmen; denn sie waren die Träger des Handels und besonders des Geldverkehrs. Zudem spielten sie bei uns eine bedeutende Rolle als Ärzte. Sie genossen deshalb weitgehende Rechte und Privilegien. So konnten sie an den meisten Orten Häuser eigentümlich erwerben; in Basel besaßen sie schon im 13. Jahrhundert eine Synagoge und einen ummauerten Friedhof; in Zürich erhielten sie beides im 14. Jahrhundert. Nach der Eroberung des Thurgaus brachten die Bürger von Steckborn, Rheinau und Dießenhofen mehrfach Klagen über Bedrückung durch die ansässigen Hebräer bei der Tagsatzung ein. In der Grafschaft Baden, die später das einzige Asyl der Juden in der Schweiz wurde, hielten sich im Mittelalter ihrer nur wenige auf. Im Jahre 1475 rügte die Tagsatzung, daß „die von Kaiserstuhl“ einige Hebräer in ihrer Stadt aufgenommen hätten. Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Ausgang des Mittelalters machte die Juden als Vermittler des Verkehrs überflüssig; zugleich wurden sie für die christlichen Kaufleute zu lästigen Konkurrenten. Deshalb vertrieben besonders die Handelsstädte die Hebräer und verboten ihre Aufnahme; einer längeren Duldung erfreuten sie sich in den gemeinen Herrschaften. Aber vielfache Klagen aus dem Thurgau veranlaßten schließlich die Tagsatzung, die Erneuerung des Geleits (Bewilligung zur Niederlassung) zu versagen. Endlich im Jahre 1494 scheint dieser Beschluß mit aller Schärfe ausgeführt worden zu sein. Von da an verschwinden die Juden mehr als ein Jahrhundert aus den Abschieden und Urkunden; sie werden damals fast ausnahmslos unser Land verlassen haben. Im ganzen 16. Jahrhundert ist ein einziges Gesuch um weiteres Geleit von David, dem Juden in Bremgarten, erwähnt.

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts geben die Geschichtsquellen wieder Kunde von ansässigen Juden in größerer Anzahl. Da man ihre Dienste im großen Handels- und Geldverkehr schon lange nicht mehr brauchte, so wurden sie im Gebiete eines eidgenössischen Standes selten mehr zugelassen, oder wenn sie sich Aufnahme zu verschaffen wußten, bald wieder weggewiesen. So erkannte der Rat von Zürich 1634, das gottlose Judengefild solle aus sämtlichen zürcherischen Gerichten und Gebieten ver-

wiesen sein; auch Bern hieß 1648 alle Juden das Land räumen. Günstiger für sie war es in den gemeinen Herrschaften; die Landvögte hatten von der Duldung der Juden beträchtlichen Gewinn zu erwarten; auch die Tagherren waren für derartige Erwägungen nicht unzugänglich. So ließen sich die Hebräer jetzt hauptsächlich in den gemeinen Herrschaften nieder und zwar vorwiegend in Dörfern. Wenn die Bauern sie auch nicht gerne kommen sahen, so konnten sie doch ihre Aufnahme nicht so leicht verhindern, wie die besser organisierten und privilegierten städtischen Bürgerschaften. Sie werden zuerst im Rheintal, dann in Klingnau in der Grafschaft Baden und hernach im Thurgau erwähnt. Schon 1608 beantragten die fünf katholischen Orte dem Landvogt im Rheintal, die Juden aus der Vogtei wegzuschaffen; 1612 beschloßen sie die „Abschaffung der Juden zu Klingnau“. Aber trotz dieser Beschlüsse, die mehrmals wiederholt wurden, blieben die Hebräer im Lande. Seit ihrem Wiedererscheinen im 17. Jahrhundert haben sie sich bald fast ausschließlich in den zwei Dörfern Oberlengnau und Oberendingen niedergelassen und sich dort nach und nach als Korporationen organisiert. Im Jahre 1633 wurde in Zürich Samuel Aron, ein Jude, „der sonst zu Lengnau in der Grafschaft Baden wohnhaft ware“ und in Geschäften in die Stadt gekommen war, wegen Lästerung der heiligen Dreifaltigkeit enthauptet. Dieser Unglückliche ist der erste in den Akten genannte Jude von Lengnau. Es ist geschichtlich nachgewiesen, daß der Landvogt im Jahre 1633 oder etwas früher zwanzig jüdische Familien, die durch den 30jährigen Krieg aus Deutschland vertrieben worden waren, in der Grafschaft angesiedelt hat. Das kann nur in Lengnau geschehen sein, und so wurden diese die Gründer der dortigen Judengemeinde. In Endingen werden Juden 1678 zum ersten Mal erwähnt. Die „durchgehende Reformation über die gemeinen teutschen Vogteyen der Eydgnoschaft“ von 1653 und 1654 gestattete den bereits ansässigen Juden das fernere Verbleiben in der Grafschaft, aber in „der Hoffnung, daß villicht zue beständigen Fridenszeiten sy sich selbst nach Teutschland und usert die Eydgnoschaft begeben möchten“. Während die „durchgehende Reformation“ die Duldung der Juden in der Grafschaft Baden aussprach und nur die Neuaufnahmen untersagte, beschloß sie die „Abschaffung der Juden“ für alle übrigen Vogteien, was wirklich durchgeführt wurde, sodaß von da an bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft den Juden in der Schweiz nirgends bleibender Aufenthalt gestattet gewesen ist, als in der Grafschaft Baden. Obwohl sie das Recht hatten, sich auch in andern Orten der Grafschaft niederzulassen, haben sie davon nie Gebrauch gemacht. Im Jahre 1774 beschloß die Jahrsrechnungstagsatzung der drei regierenden Orte, ihre Wohnsitze auf die beiden Gemeinden zu beschränken, welche Bestimmung zwei Jahre später in den Schirmbrief aufgenommen wurde. Im 19. Jahrhundert ist diese Eingrenzung wichtig geworden, da sie bei der Gründung des Kantons Aargau in die aargauische Gesetzgebung überging und im Prinzip bis 1862 Geltung hatte. Daß die Juden sich gerade in der Grafschaft Baden in größerer Zahl

niederließen, mag dadurch bedingt gewesen sein, daß die Grafschaft verkehrreicher war als die östlichen Vogteien. Sie konnten hier leichter ihren Erwerb finden als anderswo. Ihre Dörfer lagen ungefähr in der Mitte zwischen der Stadt Baden, deren Bäder zahlreiche Fremde anzogen, und dem Flecken Zurzach mit seinen berühmten und damals stark besuchten Messen. Nachdem 1658 die Vorgesetzten der christlichen Gemeinde Lengnau vom Landvogt die Ab- und Hinwegschaffung der Juden vergebens verlangt hatten, müssen bis zur Jahrhundertwende wieder viele Klagen eingelaufen sein; denn die Tagsatzung sah sich im Abschied von 1695 zur folgenden Selbstanklage veranlaßt, daß der verfluchte Judenschwarm eine rechte Pestilenz im Lande sei und die Obrigkeiten es vor Gott nicht verantworten könnten, wenn sie ihre armen Untertanen diesen müßiggehenden Wölfen in den Klauen stießen. Dies hinderte aber die Tagsatzung des folgenden Jahres nicht, der Judenschaft einen Schirmbrief auf sechzehn Jahre auszustellen, wofür diese jedem Gesandten acht Taler und jedem Diener einen halben bezahlen mußte. Der Schirmbrief gab den Israeliten das Recht, in der Grafschaft zu wohnen, ungehindert zu handeln und zu wandeln, zu kaufen und zu verkaufen. Zudem hatten sie an den obrigkeitlichen wie an den städtischen Zollstellen für ihre Waren erhöhte Taren und für sich selber den Leibzoll zu entrichten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann der Niedergang der Zurzacher Messen, und von da an scheint die christliche Bevölkerung die Juden als Last empfunden zu haben. Zahlreiche Mandate der Tagsatzung und der Landvögte stellten schützende Maßnahmen auf. In den Jahren 1756 und 1769 erhoben sämtliche Untervögte der Grafschaft in langen Beschwerdeschriften Anklagen gegen die Hebräer und verlangten dringend ihre Vertreibung. Der Druck wurde noch gesteigert durch die starke Vermehrung der Juden. Im Jahre 1702 waren in den beiden Dörfern 35 israelitische Haushaltungen, 1774 schon 108.

Die Große Revolution bewirkte eine einschneidende Änderung der Lage der Juden. Nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Nordamerika proklamierte die französische Nationalversammlung, in der auch Mirabeau für die Israeliten sprach, ihre Gleichberechtigung. Die helvetische Verfassung vom 28. März 1798 hob auch für die Juden in der Schweiz den Leibzoll auf und brachte die bürgerliche Gleichstellung, sowie Glaubens- und Kultusfreiheit. Wenn die Aargauer Juden damals zur Leistung des Bürgereides nicht zugelassen wurden, so waren ihnen doch die Privilegien der in der Schweiz niedergelassenen Fremden gewährleistet. Dieser erfreuten sich auch die französischen Juden, denen außerdem durch den französisch-schweizerischen Allianzvertrag Niederlassungs- und Handelsfreiheit zugesprochen wurden. Unter diesen Umständen entstanden, besonders in der Westschweiz, neue Siedelungen, die wichtigste 1805 in Basel. Die Mediationsverfassung von 1803 minderte diese Errungenschaften erheblich. Die absolute Religionsfreiheit wurde aufgehoben und die Niederlassungs- und Handelsfreiheit nur noch den Schweizerbürgern vorbehalten. Allerdings:

blieben den französisch-elsässischen Juden nach dem revidierten Allianzvertrag ihre Rechte gewahrt. Selbst unter der Herrschaft des „infâme décret“, durch das Napoleon im Jahre 1808 in Frankreich einen Teil der Israeliten in einzelnen ihrer Rechte zeitweise stillstellte, hatten die Versuche, auch die Stellung der in der Schweiz niedergelassenen zu mindern, nur geringen Erfolg. Bei der Gründung des Kantons Aargau 1803 hatte er mit der Grafschaft Baden auch die Juden von Lengnau und Endingen übernommen. Versuche, die Stellung der aargauischen Juden zu regeln, führten zu dem Gesetz von 1809, das sie auf die beiden genannten Gemeinden beschränkte, sie zwar in Schutz und Schirm nahm, aber die Frage ihrer bürgerlichen Verhältnisse mit Stillschweigen überging. Ein zweites Gesetz von 1824 schuf aus ihnen Korporationen mit Gemeindeverfassung und eigenen Vorstehern; politische Rechte erhielten sie keine. Als während der Periode der Restauration die reaktionären Bestrebungen auf allen Gebieten neu einsetzten, verschlimmerte sich auch ihre Lage. Der beste Beweis dafür ist der zwischen der Schweiz und Frankreich 1827 abgeschlossene Niederlassungsvertrag, der in der zuerst geheim gehaltenen „Rahneval'schen Erklärung“ die bestehenden Judenniederlassungen garantierte, den einzelnen Kantonen aber gestattete, neue Siedelungen zu verbieten. Die rückschrittliche Regierung Karls X. hatte hier, da die schweizerischen Kantone an dieser Forderung unbedingt festhielten, für einmal die Gleichberechtigung ihrer Bürger zugunsten einer konfessionellen Unterscheidung preisgegeben. Die genannte Rahneval'sche Erklärung schuf für die Juden eine ungünstige Rechtslage, die in den Jahren 1830—1860 die diplomatischen Verhandlungen zwischen den französischen und schweizerischen Regierungen nie zur Ruhe kommen ließen. Seit der Julirevolution 1830 waren die Israeliten sowohl unter Louis-Philippe wie unter Napoleon III. im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte. Mehrmals protestierte Frankreich bei der schweizerischen Regierung und verlangte eine Abänderung „d'une législation intolérante qui blesse les principes de la civilisation libérale, dont la France s'honore d'être le soutien“. Immer aber stützte sich die Eidgenossenschaft auf die Rahneval'sche Erklärung und wollte nicht zugeben, daß durch die Judenausweisungen, die als wirtschaftliche Maßnahmen anzusehen wären, die Interessen der liberalen Zivilisation verletzt würden. Die Regenerationszeit von 1830—1848 änderte an diesen Verhältnissen in der Schweiz nicht viel. Allerdings hat Genf die Juden 1841 emanzipiert und einigen derselben sogar das Bürgerrecht erteilt. Gleich verfuhr Bern 1846. Im Aargau aber, dem am meisten interessierten Kanton, wurden trotz vieler Anläufe der Direktion des Innern keine Fortschritte erzielt. Die meisten romanischen Kantone kannten keine beschränkenden Bestimmungen. Der Bundesverfassungsentwurf von 1832 hatte für alle Schweizer und auch für die gleichberechtigten Ausländer, ohne der Konfession zu gedenken, Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit vorgeesehen. Bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 wurden mit ungefähr Zweidrittelmehrheit, unter Zustimmung prominenter,

liberaler und radikaler Staatsmänner, in den Art. 41, 44, 48 die freie Niederlassung, die freie Ausübung des Gottesdienstes und die Gleichheit vor dem Gericht nur den christlichen Schweizern gewährleistete, die Juden von der bürgerlichen Gleichstellung ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Abstimmung blieben die romanischen Kantone mit Aargau und Bern in Minderheit. Gestützt auf den Entwurf von 1832, beantragte der aargauische Vertreter, der nachmalige Bundesrat Freh-Herosé, die Gleichstellung der Juden mit den Christen. Gegen ihn führte die siegreiche Opposition mit scharfer Dialektik der Vertreter Zürichs, Dr. Jonas Furrer, der nachmalige erste Bundespräsident, der später seinen Standpunkt zugunsten der Israeliten änderte. Da nun aber Art. 4 der Bundesverfassung die Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetze ausspricht, so fehlte es an einer genauen Bestimmung der Rechtslage der schweizerischen Israeliten. Das mußte zu Konflikten führen, die den Ausgangspunkt der Emanzipationsbestrebungen bilden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der aargauischen Judentum und den französischen, in der Schweiz niedergelassenen Israeliten.

Im Februar 1849 wurden vier Israeliten von der Luzerner Messe weg- gewiesen; ähnliche Konflikte ergaben sich auch mit dem Kanton Zürich; so gelangte die aargauische Judenfrage vor die Bundesbehörden. Den Verfügungen der genannten Kantone stand der Art. 29 der Bundesverfassung entgegen. Er gewährleistete freien Kauf und Verkauf, sowie freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln, Vieh- und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbszeugnissen aus einem Kanton in den andern, unter Vorbehalt polizeilicher Verfügungen, sowie von Maßregeln gegen schädlichen Vorkauf, die aber die Kantonsbürger und die Schweizerbürger aus andern Kantonen gleich behandeln mußten. In einem durch eine rühmliche Weitherzigkeit sich auszeichnenden Auslegungsbeschluß entschied die Bundesversammlung im September 1856, „daß hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahme Gesetze der Kantone über die Israeliten die Art. 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im Art. 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien“. Die praktische Durchführung dieses Bundesbeschlusses ließ aber geraume Zeit auf sich warten. Im Aargau selbst stieß er auf heftigen Widerstand. Endlich am 15. Mai 1862 erließ der Große Rat ein Gesetz, das die beiden Judentum zu Ortsbürgergemeinden erhob, somit den Israeliten die gleichen politischen Rechte gab, die die christlichen Bürger besaßen. In seiner prägnanten Rede, die hauptsächlich den eidgenössischen Standpunkt vertrat, sprach Landammann Welte, der spätere Bundesrat, das treffliche Wort: „Nicht wir emanzipieren die Juden; sie sind es schon durch Bundesbeschluß; wer dagegen stimmt, der ist gegen die Eidgenossenschaft!“ In längeren markanten Voten fochten für die Sache der

Israeliten die Herren Feer-Herzog und besonders Augustin Keller. Diesem zeigte sich die Judenschaft nachträglich dankbar: 1904 wurde Keller im goldenen Buch des jüdischen Nationalfonds Nr. 1024 eingetragen; 1909 nannte sich die in Zürich gegründete israelitische Loge für Wohltätigkeit, Bruderverliebe und Eintracht nach seinem Namen. Aber ein großer Teil der Bevölkerung, besonders in den Bezirken Baden und Zurzach, war mit der Gleichstellung der Juden durchaus nicht einverstanden. In der Presse hob ein leidenschaftlicher Kampf an. Bald erschien eine Abordnung vor dem Landammann und überreichte ihm eine von etwa 10 000 Unterschriften getragene Adresse, durch die die Regierung beauftragt wurde, dem Volke die Abberufung des Großen Rates und die Abänderung des Judengesetzes vorzulegen. Die 10 000 Unterschriften stammten aus den katholischen Bezirken Bremgarten, Muri, Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden; 600 steuerte der benachbarte reformierte Bezirk Brugg noch bei. Am 27. Juli 1862 wurde die Abberufung des Großen Rates mit 24 726 gegen 16 413 Stimmen beschlossen, worauf auch die Regierung zurücktrat, und im September stimmten 26 703 gegen 5613 für Abänderung des Judengesetzes. Die neu gewählten Behörden hatten keine leichte Aufgabe; auf der einen Seite waren sie an die Bundesvorschrift gebunden, auf der andern stand der sehr deutlich geäußerte Wille des aargauischen Volkes. Im neuen Gesetz vom 27. Juni 1863 gingen die Juden der politischen Rechte wieder verlustig. Aber schon im Juli sifizierte die Bundesversammlung dieses Gesetz. Im dritten Gesetz vom 28. August wurden zwar die Judenkorporationen belassen, aber die Israeliten erhielten nun das Recht, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten mitzustimmen, konnten gewählt werden und besaßen das freie Niederlassungs- und Eheschließungsrecht für den ganzen Kanton. Die Erhebung der Judenkorporationen zu Ortsbürgergemeinden erfolgte erst im Jahre 1877.

Nach dem Jahre 1848 betrachteten die Bundesbehörden es für untunlich, fremden Juden in Staatsverträgen Rechte einzuräumen, die die Kantone den schweizerischen vorenthalten durften. Das Festhalten an diesem Grundsatz führte allmählich zu bedenklichen Konsequenzen. Von den unerquicklichen Verhandlungen mit der französischen Regierung haben wir oben gehört. Dem mit Holland 1862 abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrag versagten die Generalstaaten die Genehmigung „mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz“. Die Gesandten Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten sprachen wiederholt ihr Bedauern aus über den Ausschluß ihrer israelitischen Landsleute. Ein Handelsvertrag mit Persien kam nicht zustande, weil man den Persern das Niederlassungsrecht nicht glauben zu dürfen. Die noch gegen die Juden bestehenden konfessionellen Schranken fielen endgültig anläßlich des Abschlusses eines neuen schweizerisch-französischen Handelsvertrages. Anfangs der sechziger Jahre hatte Frankreich das Freihandelssystem angenommen und gestützt darauf verschiedene internationale



Vereinbarungen getroffen. Auch der Schweiz war daran gelegen, bei der Neuordnung der Verkehrspolitik ihr Interesse zu wahren. In Paris war man geneigt, den Wünschen der Schweiz entgegenzukommen, stellte aber als *conditio sine qua non* die Forderung auf, daß Handel und Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für alle Franzosen ohne Unterschied des Glaubens, „sans distinction de culte“, also auch für die Juden, unbeschränkt gestattet sein müsse. Nur ungern und zögernd erklärten die Unterhändler und der Bundesrat endlich ihre Einwilligung. Es folgten langwierige Diskussionen in den eidgenössischen Räten. Die Mehrheit der katholischen Räten unter Segessers Führung verhielt sich grundsätzlich ablehnend und wollte den Staatsvertrag verwerfen. Eine andere Gruppe hielt es für unzulässig, daß mit dem Ausland Abkommen abgeschlossen würden, die mit dem Inhalt der Bundesverfassung im Widerspruch ständen. Zuerst mußten den Aargauer Juden durch eine Revision der Bundesverfassung alle bürgerlichen Rechte zuerkannt werden, damit nicht durch die neue Situation die französischen Juden besser gestellt würden als sie. Auf die warme Empfehlung von Bundesrat Dubs wurde der Handels- und Niederlassungsvertrag mit Frankreich von der Bundesversammlung im September 1864 gutgeheißen, der Bundesrat aber gleichzeitig beauftragt, möglichst rasch eine Vorlage über die Revision derjenigen Verfassungsartikel einzubringen, die die aargauischen Juden gegenüber ihren französischen Glaubensgenossen in Nachteil setzten. Schon im Dezember des selben Jahres fragte der Bundesrat die Kantone an, ob sie von sich aus auf das Recht, die schweizerischen Juden von der Niederlassung auszuschließen, und in der Gesetzgebung ungünstiger als die eigenen Bürger zu stellen, Verzicht leisten wollten. Die Antworten lauteten überwiegend zugunsten einer Revision der Bundesverfassung. Am 14. Januar 1866 genehmigte das Schweizervolk mit 170 032 Ja gegen 149 401 Nein die abgeänderten Art. 41 und 48, wobei die Worte „christliche Konfession“ gestrichen wurden; von den Ständen hatten 12½ angenommen und 9½ verworfen. Von dem genannten Tage an waren die Juden in der Schweiz in allen Rechten den andern Einwohnern gleichgestellt. Das günstige Abstimmungsresultat war nur den starken, bejahenden Mehrheiten der romanischen und ostschweizerischen Kantone zu verdanken. In der Botschaft vom 1. Juli 1865 entschuldigt sich der Bundesrat über die Rückständigkeit der Schweiz in der Judenemanzipation folgendermaßen: „Um sich zu erklären, wie gerade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz, mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie vom Standpunkte der Humanität sich bis heute hat halten können, darf man nicht übersehen, daß die Schweiz eben ein Land ist, das nicht durch den Willen eines Einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt regiert wird, sondern ein Land, in dem auch die Anschauungsweise des einzelnen Bürgers mehr als anderwärts beachtet werden muß.“ Letzten Endes ist, wie die Tatsachen dartun, die Emanzipation der Israeliten in der Schweiz das Werk des grundsätzlichen Vorgehens der französischen Regie-

rung. Die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Bundesverfassung von 1874 vervollständigte noch formell die Gleichstellung. Die schweizerischen Juden sind meist in selbständigen, vom Staate unabhängigen Gemeinden organisiert und bilden gemäß dem Zivilgesetzbuch Vereine. Die einzige Einschränkung in neuerer Zeit bildet der Art. 25bis, durch dessen Annahme das Schweizervolk 1893 das „Schächten“ ohne vorherige Betäubung verboten hat. Die Niederlassungsfreiheit brachte eine beträchtliche Zunahme der israelitischen Bevölkerung; dazu einige Zahlen: 1860 4216 Seelen; 1880 7373; 1900 12 204; 1910 18 462; 1930 17 973. Diese jüdische Bevölkerung von 1930 setzte sich zusammen aus 9803 Schweizerbürgern und 8170 Ausländern. Während die westschweizerische Zuwanderung größtenteils aus dem großen Reservoir der elsässischen Judenschaft kommt, haben sich in der Ost- und Zentralschweiz hauptsächlich deutsche und österreichische Familien angesiedelt. Infolge der zaristischen Verfolgungen in Rußland setzte in den 80er Jahren die osteuropäische Zuwanderung in erheblichem Maße ein und fügte dem schweizerischen Judentum ein neues, wenig sympathisches Element bei.

## Wirtschaftsentwicklungen im Donau-Raume.

Von Alfred Strobel.

Politik auf lange Sicht wird nie von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen unabhängig gemacht werden können. Der Parteipolitik ist sie ja sogar oft genug nur Mittel zum Zweck und der Zweck besteht lediglich wieder nur im Erfolg mehr oder weniger demagogischer Agitationen. Ernster und sachlicher ist das Verhältnis zwischen Staatspolitik und Wirtschaft. Hier berühren sich die Lebensgesetze und Lebensgrundlagen der Nationen und hier ist die eine durch die andere bedingt und umgekehrt auch gebunden. Wenn wir daher die Frage der politischen Gestaltung des Donau-Raumes, die in den letzten Jahren so viel Aufregung, Sorgen und drohendes Unheil über Europa heraufbeschworen hat, aufwerfen, so dürfen wir nicht übersehen, daß wir heute in Mitteleuropa ferner denn je von einer Großraumwirtschaft sind und leider nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich eine Zerrissenheit in Kleiräume finden, die durch die Verlängerung der Zollgrenzen Europas um 18 000 Km., diese verhängnisvolle Folge der verschiedenen Friedensverträge des Jahres 1919, ihren sinnfälligsten Ausdruck findet. Die Erkenntnis dieser Schwierigkeit wäre ja schon lange da, wie die verschiedenen Konferenzen der Internationalen Handelskammer, die bekannten „Empfehlungen“ von Stresa usw. bezeugen. Aber wirtschaftliche Vernunft stieß sich immer an den politischen Interessensphären die